



SVLFG

sicher & gesund aus einer Hand



Technikeinsatz schützt Menschenleben



SVLFG



„Aktuelle und zukünftige Herausforderungen des Arbeitsschutzes im Forstbetrieb“

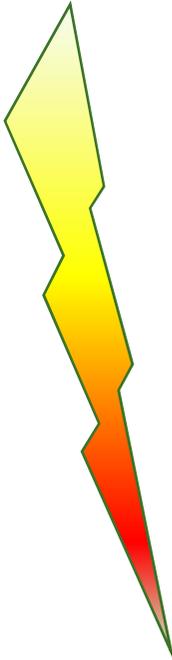
Gliederung

- ▶ **Blick über den Tellerrand**
- ▶ **Zahlen....Statistik und Kosten**
- ▶ **Gesetzmäßigkeiten**
- ▶ **Arbeitsschutzrecht**
- ▶ **to do....“Hausaufgaben“**

Blick über den Tellerrand!



EcoRobotix



SVLFG

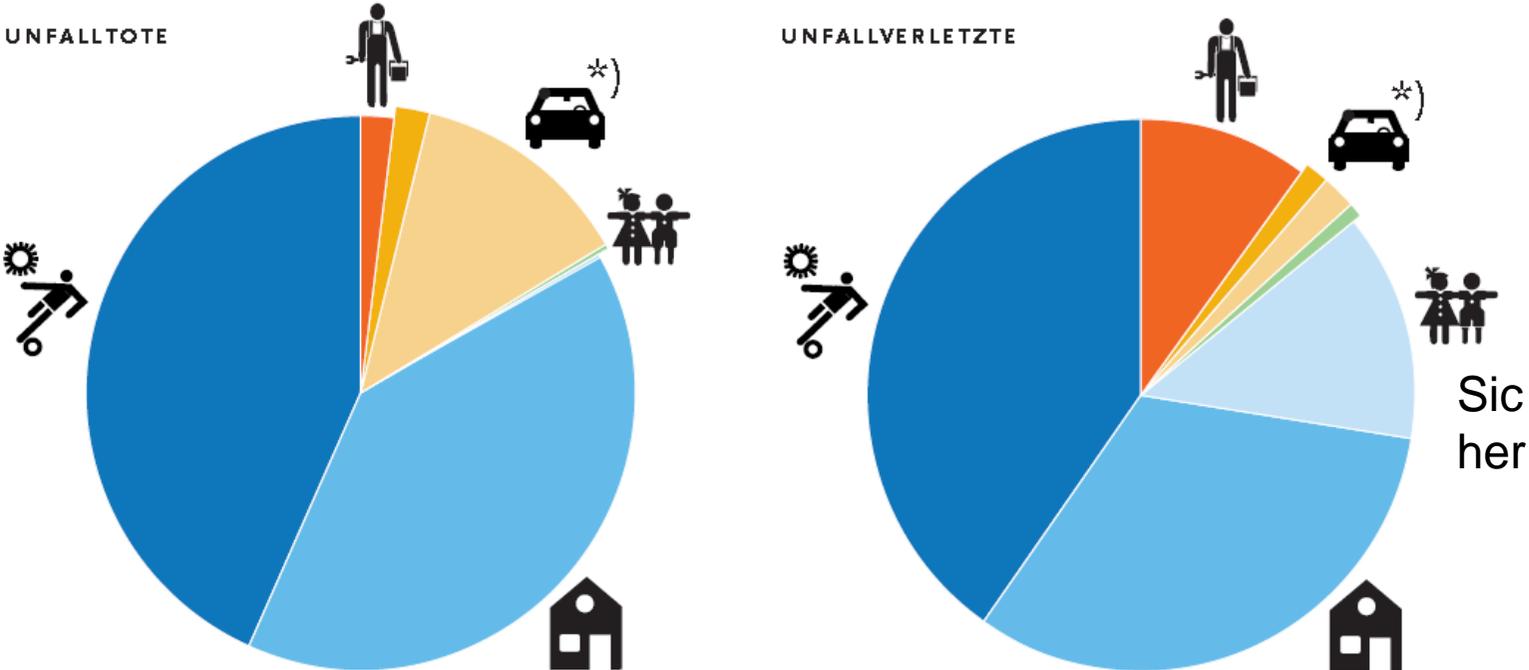


Naio Technologies



SVLFG

Zahlen - Statistik



2015



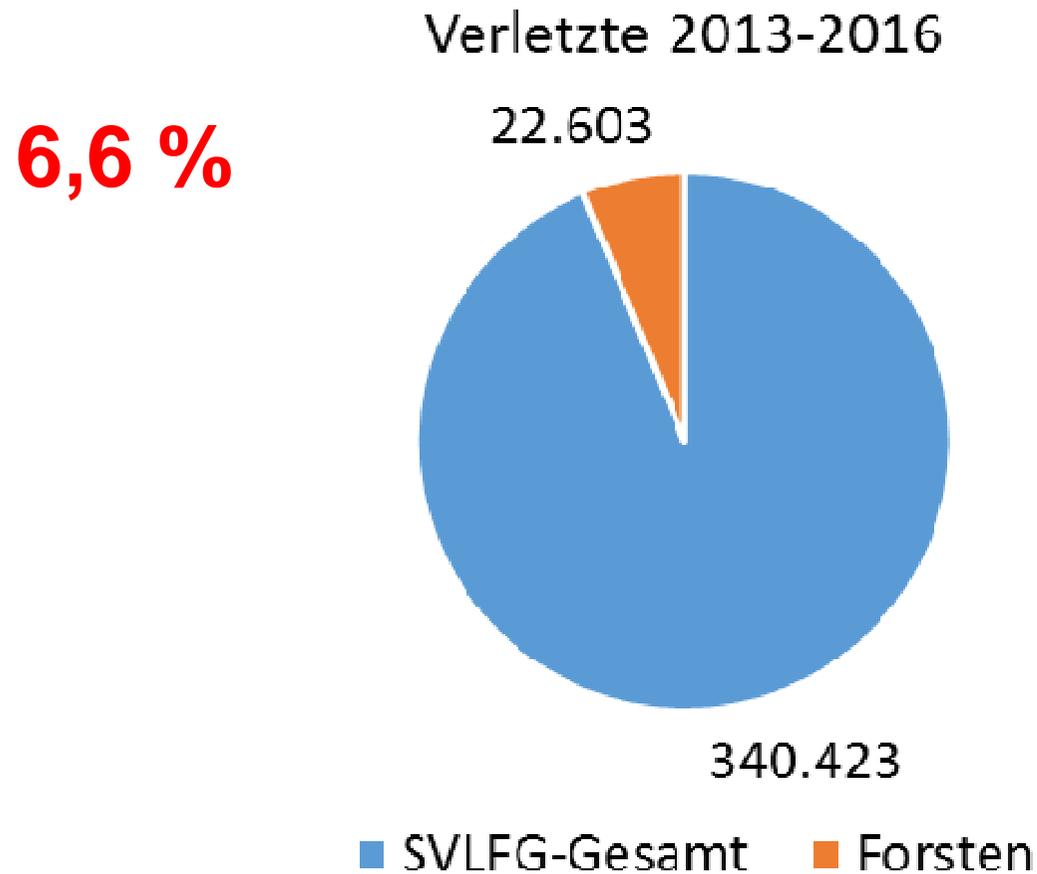
Sicherheitsverhältnis Arbeit

SVLFG	Unfallkategorie	Arbeit	Verkehr ^{*)}	Schule	Hausbereich	Freizeit	Gesamt
14,5%	Tödliche Unfälle	480	3.633	21	9.816	10.628	24.578
7,7%	Unfallverletzte	0,99 Mio.	0,39 Mio.	1,30 Mio.	3,15 Mio.	3,89 Mio.	9,73 Mio.

**50x!
10x**

^{*)} Die in der Kategorie Verkehr enthaltenen Anteile aus dem Arbeitsbereich – 478 tödliche Unfälle und 0,14 Mio. Unfallverletzte – sowie dem Schulbereich – 40 tödliche Unfälle und 0,06 Mio. Unfallverletzte – sind in oder und grün dargestellt.

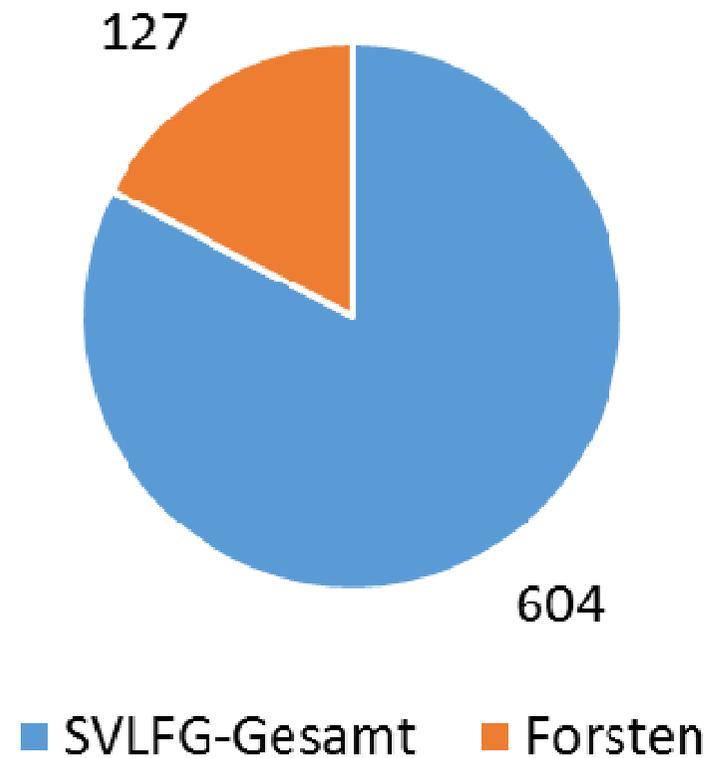
Quellen: Todesursachenstatistik, Straßenverkehrsunfallstatistik, Statistiken der gesetzlichen Unfallversicherungsträger, RIKI-Datensatz





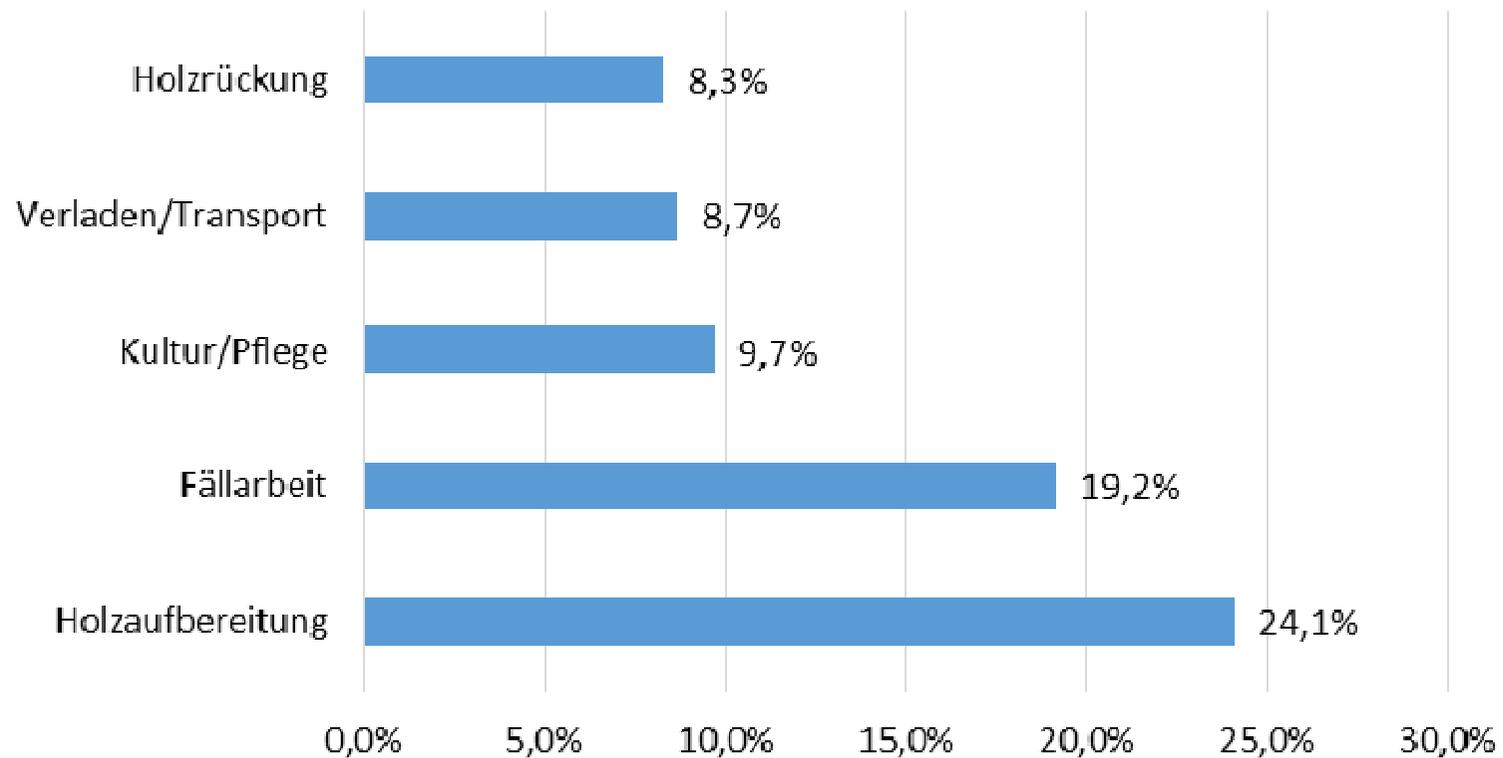
20 %!

Tote 2013-2016



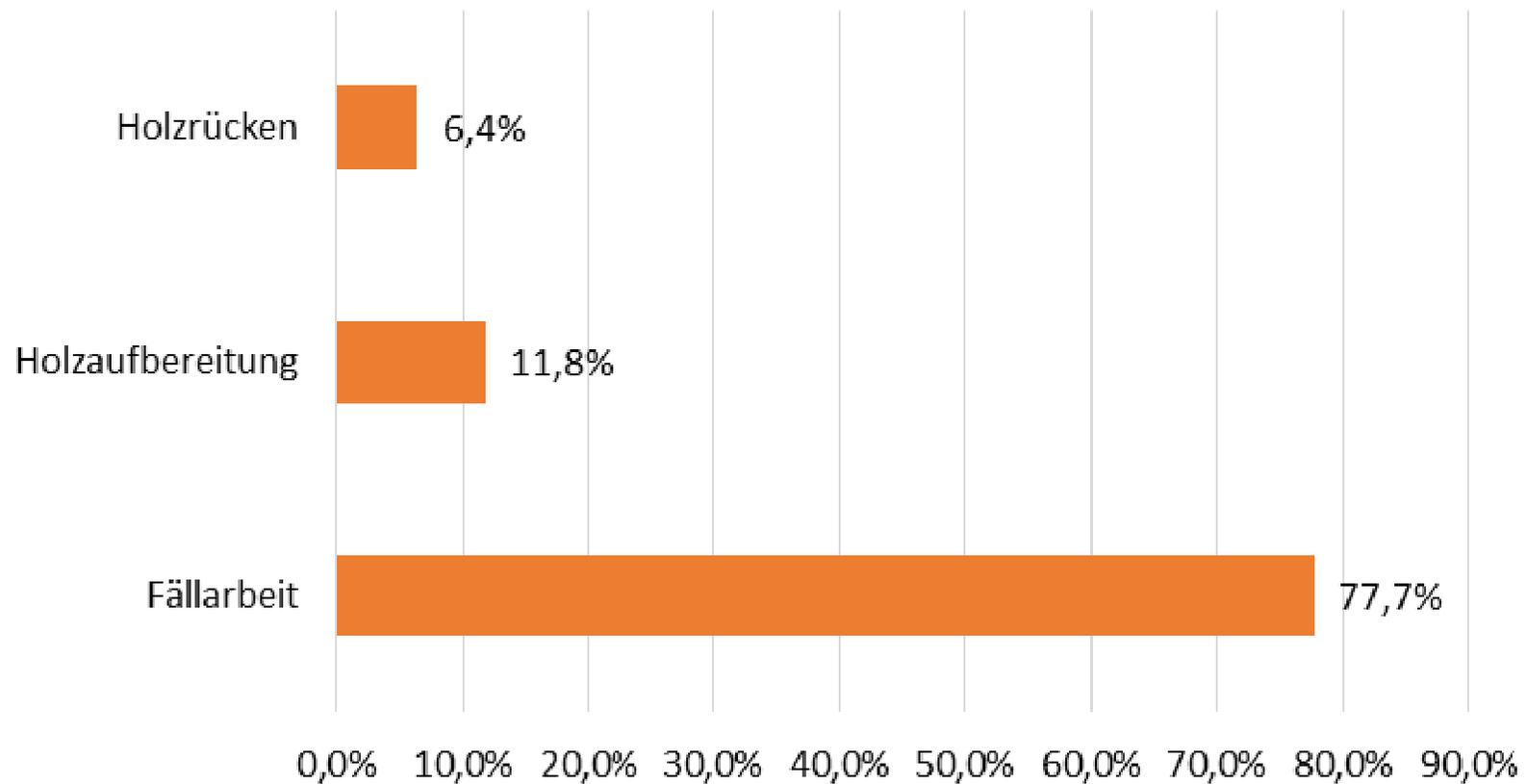


Verletzte 2013-2016 nach Arbeitsgebieten





Tote 2013-2016 nach Arbeitsgebieten



Zahlen - Kosten

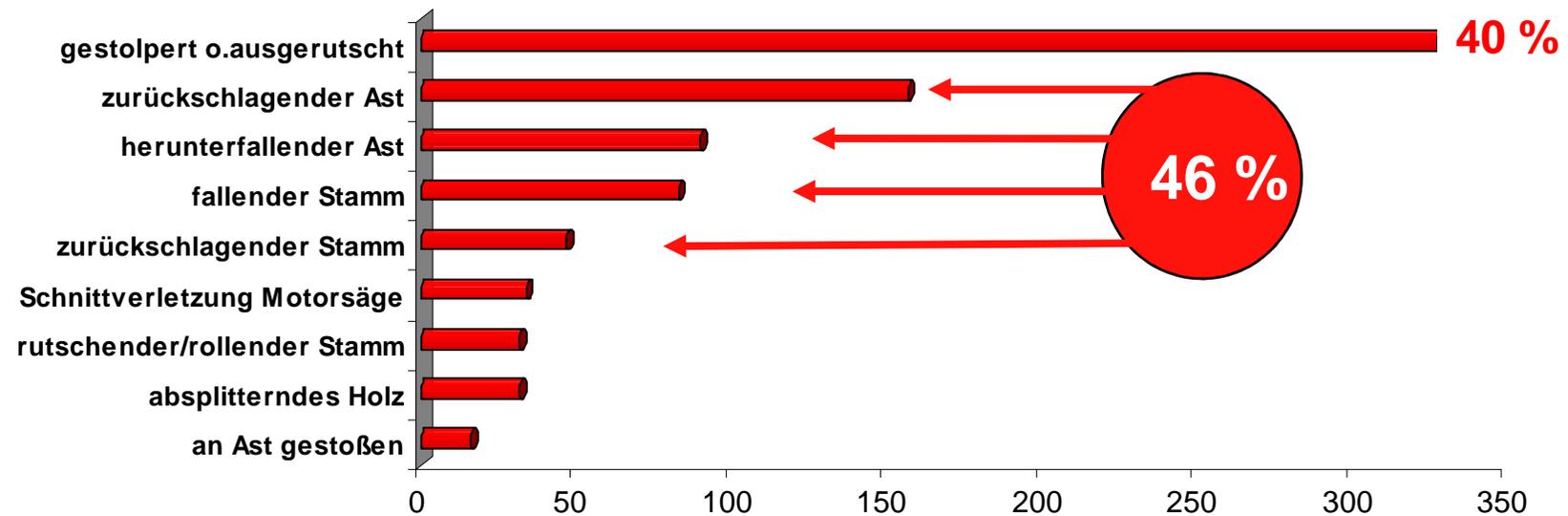


2017	Summe	Kosten / Unfall*
Gesamt	130 Mio EUR	1.800 EUR
Forsten	14 Mio EUR (10 %)	2.600 EUR (+ 45%)

*meldepflichtig Unfälle



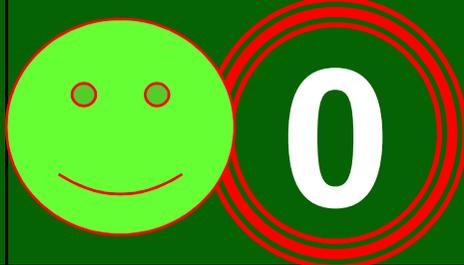
unfallauslösende Ursache bei der motormanuellen Holzernte



**Sturzunfälle und Unfälle (*Gefährdung!*) durch Bäume /
Baumteile dominieren das Unfallgeschehen im Forst!**



Jahr 2016

Arbeitsunfälle	meldepflichtige	tödliche
Gesamt	84.520	138 (0,16% aller Unfälle)
Waldarbeit	5.245 (6,2% aller Unfälle)	24 (17,4% der tödlichen Unfälle!)
Harvester / Forwarder	11 (0,23% der Forstunfälle)	

Gesetzmäßigkeiten



Technikeinsatz schützt Menschenleben



SVLFG





Artikel 1

Menschenwürde, Grundrechtsbildung der staatlichen Gewalt

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Artikel 2

Handlungsfreiheit, Freiheit der Person

- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit



Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit

(Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)



(Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)

§ 4 Allgemeine Grundsätze

Der Arbeitgeber hat bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes von folgenden allgemeinen Grundsätzen auszugehen:

1.

Die Arbeit ist so zu gestalten, daß eine Gefährdung für das Leben sowie die physische und die psychische Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird;

2. Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen;

3. bei den Maßnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen;

4.

Maßnahmen sind mit dem Ziel zu planen, Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluß der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht zu verknüpfen;

5. individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu anderen Maßnahmen;

6.

spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen sind zu berücksichtigen;

7.

den Beschäftigten sind geeignete Anweisungen zu erteilen;

8.

mittelbar oder unmittelbar geschlechtsspezifisch wirkende Regelungen sind nur zulässig, wenn dies aus biologischen Gründen zwingend geboten ist.



(Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)

§ 4 Allgemeine Grundsätze

Der Arbeitgeber hat bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes von folgenden allgemeinen Grundsätzen auszugehen:

1. Die Arbeit ist so zu gestalten, daß eine Gefährdung für das Leben sowie die physische und die psychische Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird;
2. Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen;
3. bei den Maßnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen;

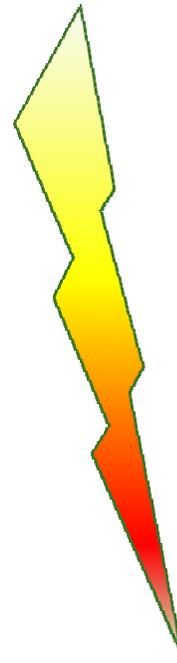
4.

Maßnahmen sind mit dem Ziel zu planen, Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluß der Umwelt auf den Arbeitsplatz

sachgerecht zu verknüpfen;

5. individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu anderen Maßnahmen;
6. spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen sind zu berücksichtigen;
7. den Beschäftigten sind geeignete Anweisungen zu erteilen;
8. mittelbar oder unmittelbar geschlechtsspezifisch wirkende Regelungen sind nur zulässig, wenn dies aus biologischen Gründen zwingend geboten ist.

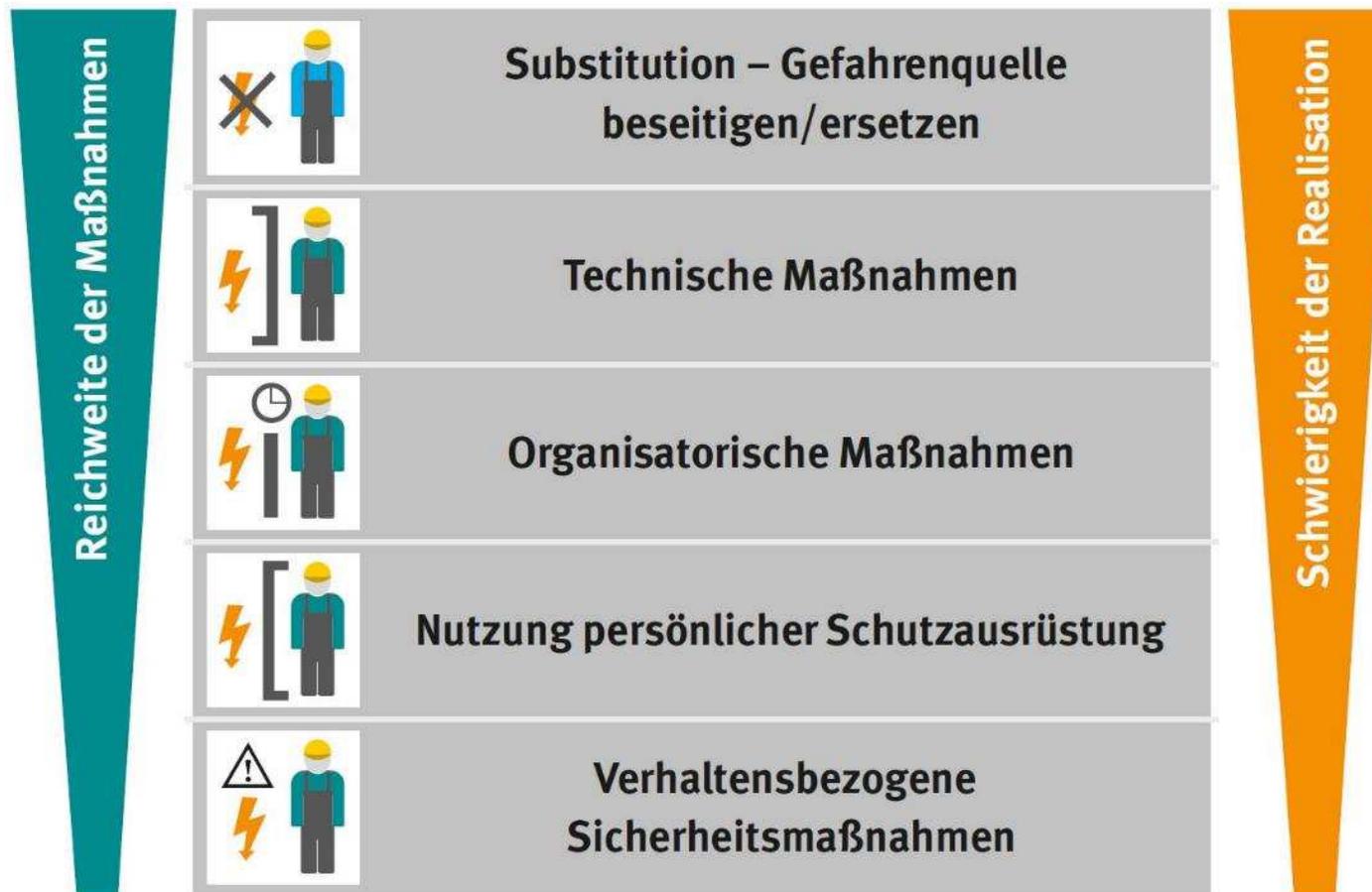
Arbeitsschutzrecht - Arbeitsschutzgesetz





(Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
§ 4 Allgemeine Grundsätze

Das „STOP-Prinzip“





Im Großen wie im Kleinen - Technikeinsatz schafft Sicherheit





Technische Mindestanforderung nach dem Stand der Technik für alle Versicherten



Motormanuelle Holzernte:

- ▶ 2 (geeignete!) Personen
- ▶ Technische Kraftquelle
- ▶ Geeignete Personen = Qualifiziert, zeitgemäße Ausrüstung und PSA

to do....Hausaufgaben



Präventionsmaßnahmen: Umwelt und Gesellschaft?

Bodenschutz und Prävention?

Bodenschutz = Prävention!



Präventionsinformationen = Arbeitsschutzqualität

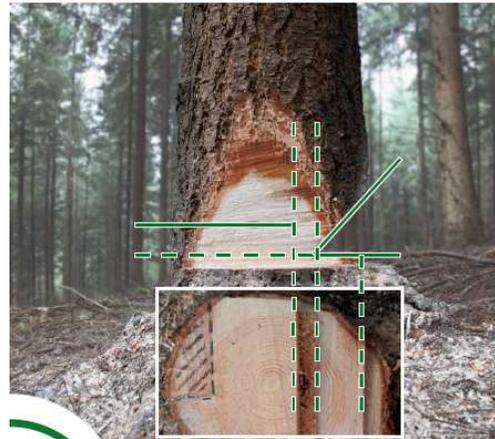
B10

AKTUELLES ZU SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ



Waldarbeit

LANDWIRTSCHAFTLICHE BERUFGENOSSENSCHAFT



STOCKFIBEL Handlungshilfe zur Stockbeurteilung

Handlungshilfe Sicherheitsfälltechnik

FALL 1: Stützbandfällung bei Normalbäumen / leichten (keilbaren) Rückhängern

WICHTIG!
Fachliche Mängel bei der Fälltechnik gefährden den Motorsägefahrer durch:
-> Aufklappen des Stammes,
-> Abdröckeln, Abdröhen vom Stock,
-> Herumschlagen, vorzeitig sowie unkontrollierter Fall des Baumes.

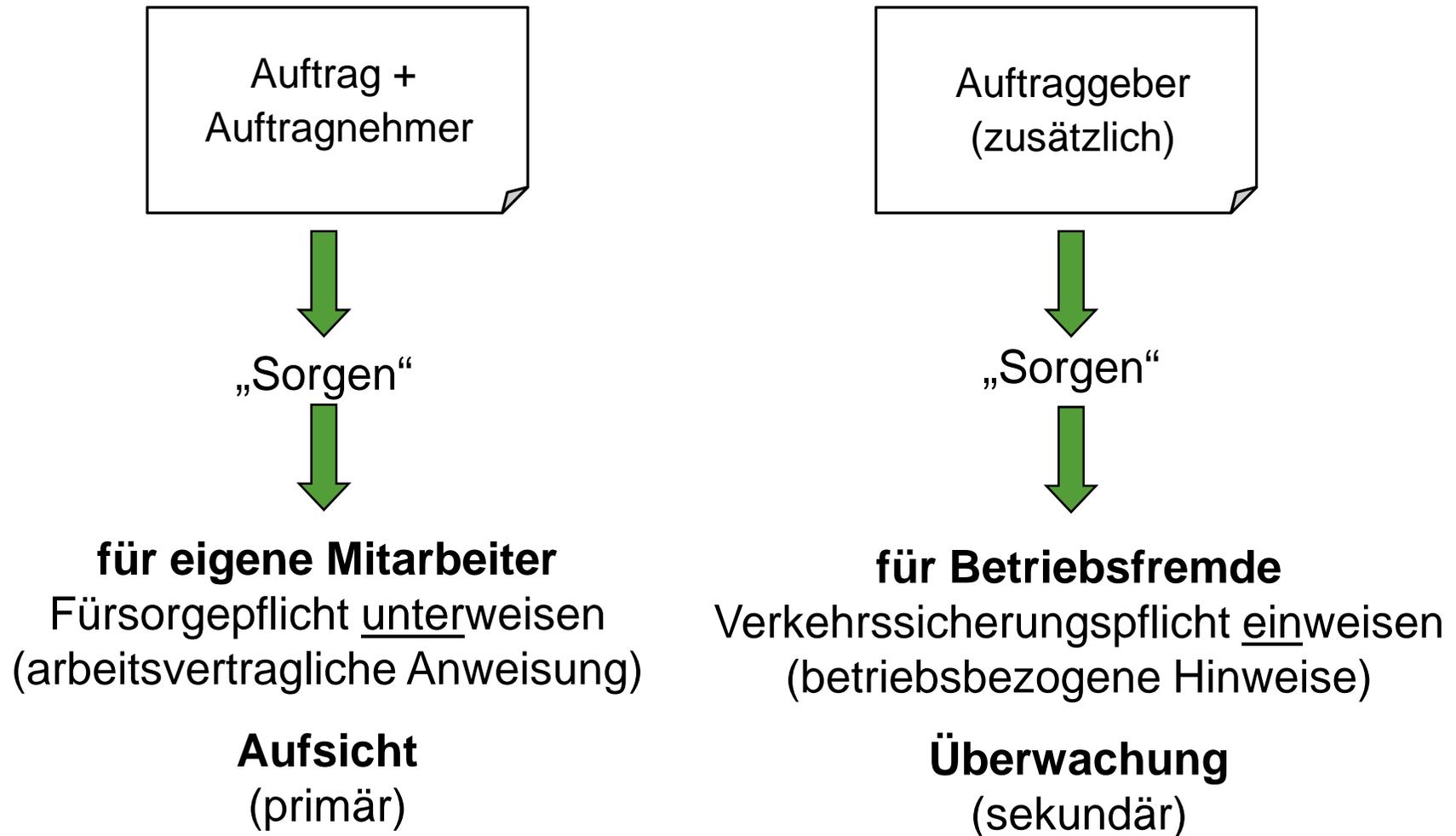
BEACHT!
Motorsägenkurse ermöglichen eine sichere, fachkundige Fällarbeit! Auszug aus der Durchführungsanweisung der LWV-Forsten zu § 5 Fällung und Aufarbeitung: Absatz 4.2.1. Die Sperrung zur Ausführung fachgerechter Fälltechniken ist in der Regel durch Ausbildung zu erwerben."

Vor Beginn der Fällarbeiten: BAUMBEURTEILUNG
Baumhöhe, Baumkrone, Stammverlauf, Gesundheitszustand, Stammdurchmesser, Ast, Nachbarbäume / Umgebung.

- Schnittanlage**
Schnittanlage erfolgt in Stammende, bei gesunden Bäumen, Kronenstärke mit „System“ festzulegen.
- Fällkerb anlegen**
Fällkerb anlegen: Schnitttiefe 1/3 bis 1/5, Durchmesser 45-60°. Bohlen und Deckbohle müssen sich durchdringen können (FALLKERNSTÄBE).
- Sicherheit im Fallbereich herstellen**
1. MAL
Rundumblick! Warnzeichen: „Achtung, Baum fällt!“
Bäume Warnzeichen: Montage von, Vorne und Gehörschutz geöffnet.
- Fällschnitt**
4.1 Fällschnitt: Anordnung der Bruchbohle (1/10 des Durchmesser).
4.2 Fällschnitt: Ringförmige Schnittführung, wenn auf beiden Seiten möglich sind.
Bei zu kurzer Schnittlänge mit 2. Stockbohle auf gegenüberliegender Seite des Fällschnitts besetzen.
- Ausformung des Sicherheitsbandes als Stützband**
Sicherheitsband als Stützband (S) anformen, wenn wenn möglich möglich. Nach dem Baum stehen. Ggf. bei zu kurzer Schnittlänge auf gegenüberliegender Seite besetzen (S).
- Keil setzen und Auf- bzw. Vorkeilen**
Einkerbung von Vorspannung verhindert ggf. notwendig werdende Kettarbeit.
- Sicherheit im Fallbereich herstellen**
2. MAL!
Bäume Warnzeichen: Montage von, Vorne und Gehörschutz geöffnet! Rundumblick! Warnzeichen: „Achtung, Baum fällt!“
- Durchtrennen des Sicherheitsbandes (Stützband)**
Mit einwirkender Kette, indem dass Baum abdröckelt. Wenn Stützband links, mit einwirkender Kette.



Führungsverantwortung von Auftraggeber und Auftragnehmer





Pflichten des Auftragnehmers (Auszug)

- ▶ Beachtung der Präventionsstandards (Gesetze/Vo, Vorschriften / Informationen, u.v.m.) für sein Unternehmen, aber auch die für den Auftraggeber geltenden Sicherheitsregeln
- ▶ Aufsichtsführender (eigener) ständig „vor Ort“
- ▶ Aufsichtsführender und Mitarbeiter müssen unterwiesen sein
- ▶ Bei Subunternehmen ist der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber der allein verantwortliche Unternehmer
- ▶ Auftragnehmer muss die übernommenen Pflichten mit seinen Subunternehmen im Vertrag verankern



Pflichten des Auftraggebers (Auszug)

- ▶ Die Fremdfirma in seinem Betrieb muss ein selbstständiges Unternehmen bleiben (Handlungsspielraum!)
- ▶ Fremdfirma einweisen (**Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung!**)
- ▶ Weisungen jeglicher Art nur über den Aufsichtsführenden
- ▶ „ergänzenden Sicherheitsüberwachung“ (**Sekundärverantwortung!**)



(„Dilemma“-) Pflichten des Auftraggebers

Grundsatz

„Hände weg“ vom Fremdfirmenmitarbeiter:
nur über Vorgesetzten der Fremdfirma

Vorgehen

Bei Gefahr: Arbeiten stoppen!
Unternehmer / Vorgesetzten der Fremdfirma
informieren

***Forstprävention aktuell =
Viel Raum für Verbesserung...***

